

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion BÜNDNIS 90 /DIE GRÜNEN

Frau Wahl
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 0242/25; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Carsharing-Parkplätze; öffentlichlich Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Wahl,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Welche Regelungen sprechen in Erfurt dagegen, „Reserviert für Carsharing“-Schilder gut sichtbar an den jeweiligen Parkplätzen anbringen zu lassen?

Straßenverkehrsrechtlich erfolgt die Verkehrsregelung für Carsharing-Stellplätze im öffentlichen Straßenraum durch die auf nachfolgendem Foto gezeigten Verkehrszeichen:



Seite 1 von 2

Bei einer Beschilderung „Reserviert für Carsharing“ bzw. „Reserviert für teilauto“ o. ä. handelt es sich nicht um amtliche Verkehrszeichen nach StVO, sondern um nichtamtliche Hinweisschilder.

Eine Kombination von amtlichen StVO-Verkehrszeichen mit nichtamtlichen Schildern an einem Standort ist unzulässig. Die Hinweisschilder müssen also separat aufgestellt und im Rahmen der Sondernutzungsgenehmigung bewilligt werden. Sie haben jedoch keine straßenverkehrsrechtliche Wirkung.

2. Welche anderen effektiven Maßnahmen sieht die Stadtverwaltung, um Falschparken auf den für Carsharing vorgesehenen Flächen zu vermeiden?

Grundsätzlich ist die Einhaltung der in der StVO vorgegebenen Regelungen auf öffentlichen Flächen für alle Verkehrsteilnehmer obligatorisch. Zuwiderhandlungen können durch die Ordnungsbehörden auf der Grundlage des Bußgeldkataloges geahndet werden.

Darüber hinaus steht es natürlich auch jeder Person frei, Parkverstöße selbst zur Anzeige zu bringen (siehe <https://www.erfurt.de/ef/de/rathaus/bservice/leistungen/leistung-1770.htm>).

3. Wird bei Verstößen das Mittel des Abschleppens durch die Verwaltung genutzt? Wenn ja, wie häufig? Wenn nein, warum nicht?

Nein, weil Abschleppmaßnahmen seitens der Ordnungsbehörde in diesen Fällen nach hiesiger Rechtsprechung unverhältnismäßig wären.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn